



# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz



**Erfahrungsaustausch  
28.04.2016**



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

Richtlinie über die Gewährung von  
Zuwendungen zum Schutz von Gewässern  
gegen Gefahren durch Altlasten

Förderrichtlinie „Altlasten-Gewässerschutz“  
(„FAG“)



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

Die gute Nachricht:  
Sie kommt wirklich...



...die FAG



# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

## Hintergrund der geplanten FAG

- „alte“ FAG mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft
- Evaluierung der bisherigen FAG
  - Positive Rückäußerungen der Kommunen
  - Insbesondere Interesse an Förderung von Untersuchungsmaßnahmen
  - Erheblicher Nutzen der Förderung. Hohe Anreizwirkung für Orientierende Untersuchungen



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

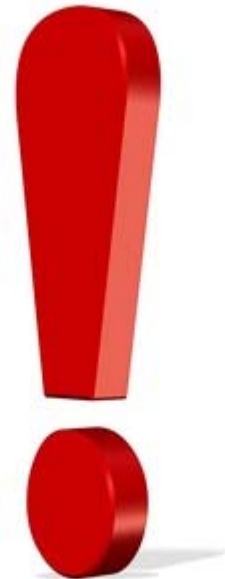
### Finanzierung der Vorhaben im Rahmen der FAG

- Finanzierung durch Landesmittel
- Reduzierung gegenüber letzter Förderperiode
- Mitteleinsatz
  - 2016: 1,6 Mio. €
  - 2017: 1,3 Mio. €
  - 2018: 1,3 Mio. €



# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

Wesentliche Aspekte  
der neuen Richtlinie





# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Es geht um Maßnahmen, mit denen
  - von Altlasten ausgehende Gewässerverunreinigungen saniert,
  - die Gewässergüte erhalten oder verbessert oder
  - die Verdachtsmomente in Bezug auf altlastverdächtige Flächen aufgeklärt werden



# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Kein Anspruch auf Zuwendung!
- Bewilligungsstelle entscheidet
  - aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens
  - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel





# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

## 2. Gegenstand der FAG

- Orientierende Untersuchungen
- Sanierungsmaßnahmen
- Detailuntersuchungen (*NEU*)
- aber nicht – wie ursprünglich angedacht –  
Sanierungsuntersuchungen



# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

## 3. Zuwendungsempfänger

die „öffentliche (kommunale) Hand“



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen – keine andere Förderung

- Zuwendung ausgeschlossen, wenn das Vorhaben auf Grundlage anderer Bestimmungen eine Förderung erhält, die finanziert werden mit Mitteln
  - der EU
  - oder
  - des Bundes
  - oder
  - des Landes



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - VZM

- Mit dem Vorhaben noch nicht begonnen  
(noch keine Auftragsvergabe!)
- Vorzeitiger Maßnahmebeginn ausnahmsweise möglich
- Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns:  
Kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung.  
Eigenes Risiko!



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - Mindestbetrag

- Zuwendungen nur, wenn Mindestbetrag bei den zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung erreicht ist:

Untersuchungsmaßnahmen: 25.000 €

*Hinweis: Ein Vorhaben kann orientierende Untersuchungen auf mehreren Flächen umfassen (vgl. Nr. 2.1.1)!*



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - Mindestbetrag

- Zuwendungen nur, wenn Mindestbetrag bei den zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung erreicht ist:

Untersuchungsmaßnahmen: 25.000 €

Sanierungsmaßnahmen: 50.000 €



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - Qualitätskriterien

- Antragssteller hat verschiedene Qualitätskriterien nachzuweisen
- Sinn und Zweck
  - Feststellung, ob Projekt überhaupt förderwürdig
  - Priorisierung der Vorhaben (Rangfolge)
- Scoring-Modell: Anlage



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - OU

- Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung der Untersuchung steht Förderung nicht entgegen





## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - DU

- Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung der Untersuchung steht Förderung nicht entgegen
- Aber keine Förderung, soweit  
die zuständige Behörde anordnen und durchsetzen kann,  
dass der Antragsteller oder ein Dritter die notwendigen  
Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung  
durchzuführen hat  
Es ist nachzuweisen, dass eine Anordnung nicht getroffen  
oder nicht durchgesetzt werden konnte!



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - Sanierungsmaßnahmen

- Altlast im Altlastenkataster aufgenommen
- Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG durchgeführt



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - Sanierungsmaßnahmen

- Grundsätzlich gilt
  - Keine Förderung, soweit Antragsteller oder Dritter zur Durchführung verpflichtet und Verpflichtung durchsetzbar ist.  
Es ist nachzuweisen, dass die Anstrengungen der zuständigen Behörde, Verantwortliche zu identifizieren und heranzuziehen, erfolglos geblieben ist!
  - Zu sanierendes Grundstück muss im Eigentum des Vorhabenträgers befinden  
(u.U. reicht belastbare Erwerbsoption)



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - Sanierungsmaßnahmen

- Nicht förderschädlich:
  - Verpflichtung des Antragsstellers aufgrund seiner Eigentümerstellung, sofern
  - dieser oder eine ihn tragende Gebietskörperschaft nicht zugleich Verursacher oder Gesamtrechtsnachfolger eines Verursachers ist und
  - durch den Eigentumserwerb kein unangemessener Vorteil für den Voreigentümer oder Verursacher bewirkt wurde



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen - Sanierungsmaßnahmen

- Nicht förderschädlich:
  - – in unabweisbaren Einzelfällen –
  - eine aufgrund dringenden Handlungsbedarfes bestehende Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung der Maßnahme
  - Grundstück muss in diesem Fall ausnahmsweise nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen
  - Rechtliche Möglichkeiten zur Verwertung (§ 25 BBodSchG) sind zu nutzen!



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die bei sparsamer, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Durchführung entstehen
- Zuwendungsfähig sind:
  - Bei OUs – erforderliche Tätigkeiten nach Nrn. 2.1, 2.2 & 2.4 der Anlage zu § 2 Abs. 2 NBodSUVO (auch HR)
  - Bei DU – erforderliche Tätigkeiten nach Nrn. 2.2 & 2.4 der Anlage zu § 2 Abs. 2 NBodSUVO (auch Machbarkeitsstudien)
  - Bei Sanierungsmaßnahmen: u.a. Planung, Untersuchung i.R.d. Sanierung, Abfallentsorgung



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

#### ➤ Höhe der Zuwendungen bei FAG

- Sanierungsmaßnahmen: bis zu **50 %**
- Orientierende Untersuchungen: **60 %**
- Detailuntersuchungen: **70 %**



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- Berücksichtigung einer etwaigen Wertsteigerung
  - bezieht sich auf die zu sanierende Fläche
  - berücksichtigt werden: Marktwert ohne Kontamination, Sanierungsaufwand, ggf. eine geplante Änderung der Nutzbarkeit
  - ausnahmsweise sind nur 70% der Werterhöhung anzusetzen (typischer Fall: Ersatzvornahme)





## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- Nicht förderfähig:
  - Ausgaben für Wiederherstellung von Gebäuden u.ä.
  - Grunderwerbskosten
  - Finanzierungskosten
  - etc.



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- Beauftragter Sachverständige muss über eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG verfügen

*Hinweis: Der Sachverständige nach § 18 BBodSch hat als Beauftragter und Verantwortlicher auch zu unterschreiben!*



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- Beauftragter Sachverständige muss über eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG verfügen
- Ausnahme im Einzelfall möglich
  - bei OU und DU,
  - wenn die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit anhand praktischer Erfahrungen nachgewiesen werden



## Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

### 7. Verfahren

- größtenteils wie bisher...
- Antragsfrist 30. April für 2017 und 2018
- Antragsfrist 31. Mai für 2016

### 8. Schlussbestimmung

- FAG tritt am xx. Mai 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft



# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

## Anlage – Scoring-Modell

- Mindestpunktzahl: 60 von 100
- Kriterien - Untersuchungsmaßnahmen
  - Effizienz der Maßnahme max. 20
  - Gefährdungspotenzial der Flächen max. 80
- Kriterien - Sanierungsmaßnahmen
  - Art der Sanierung max. 30
  - Effizienz der Maßnahme max. 20
  - Gefährdungspotenzial der Flächen max. 50



# Förderrichtlinie – Altlasten-Gewässerschutz

Bewilligungsstelle

**GAA Hildesheim**





Es kann los gehen!

